

**Vortrag des Gemeinderats an den Stadtrat****Reglement vom 21. Mai 2000 über die Gebührenerhebung durch die Stadtverwaltung Bern (Gebührenreglement; GebR; SSSB 154.11); Teilrevision Anhang III Ziffer 1.1 (Hundetaxe)****1. Worum es geht**

Nach dem bisherigen kantonalen Gesetz vom 25. Oktober 1903 über die Hundetaxe konnte die zuständige Einwohnergemeinde für jeden im Kanton Bern gehaltenen Hund, der über drei Monate alt war, eine jährliche Abgabe erheben. Diese musste gemäss kantonalen Vorgabe für jeden Hund wenigstens Fr. 20.00 und höchstens Fr. 100.00 betragen. Die Stadt Bern hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und in Anhang III Ziffer 1.1 des Reglements vom 21. Mai 2000 über die Gebührenerhebung durch die Stadtverwaltung Bern (Gebührenreglement; GebR; SSSB 154.11) die jährliche Hundetaxe auf Fr. 100.00 festgelegt. Gleichzeitig haben die Stimmberechtigten im jährlichen Produktegruppen-Budget nebst der Steueranlage sowie der Höhe der Liegenschaftsteuer auch die Höhe der Hundetaxe mittels Beschluss festgelegt. Seit dem Jahr 1993 blieb die Hundetaxe in der Stadt Bern unverändert bei Fr. 100.00.

Auf den 1. Januar 2013 ist das neue kantonale Hundegesetz vom 27. März 2012 (BSG 916.31) in Kraft getreten. Die gesetzliche Grundlage für die Hundetaxe wurde in das Hundegesetz integriert. Gleichzeitig wurde das bisherige Gesetz über die Hundetaxe aufgehoben. Artikel 13 des neuen Hundegesetzes stellt es den Gemeinden frei, ob sie inskünftig eine Hundetaxe erheben wollen und verweist für die Regelung der Hundetaxe auf die Vorschriften der Gemeindegesetzgebung. Die kantonale Bestimmung schreibt nur den Verwendungszweck der Hundetaxe sowie gewisse Kategorien von abgabebefreiten Hunden vor. Auf einen kantonalen Rahmen für die Höhe der Taxe wurde bewusst verzichtet. Damit wurde der Tatsache Rechnung getragen, dass Agglomerationsgemeinden einerseits und ländliche Gemeinden andererseits sehr unterschiedliche Bedürfnisse haben. Somit gewährleistet die neue gesetzliche Grundlage, dass die Gemeinden eine für sie massgeschneiderte und auf ihre Vollzugsaufgaben im Hundewesen abgestimmte Lösung treffen können.

Artikel 13 des neuen kantonalen Hundegesetzes hält Folgendes fest:

<sup>1</sup> Die Gemeinden können eine Hundetaxe erheben. Der Ertrag ist zur Finanzierung von Tätigkeiten im Hundewesen zu verwenden.

<sup>2</sup> Taxpflichtig sind Halterinnen und Halter mit Wohnsitz in der Gemeinde, sofern ihr Hund älter ist als sechs Monate.

<sup>3</sup> Es wird keine Hundetaxe erhoben für

- a. Hilfs- und Begleithunde von Menschen mit einer Behinderung,
- b. Hunde, die sich zur Neuplatzierung vorübergehend in Tierheimen befinden,
- c. Hunde, für die im gleichen Jahr bereits in einer andern Gemeinde oder in einem andern Kanton eine Hundetaxe entrichtet worden ist.

<sup>4</sup> Die Gemeinden können weitere Kategorien von Hunden ganz oder teilweise von der Hundetaxe befreien.

<sup>5</sup> Sie regeln nach den Vorschriften der Gemeindegesetzgebung, ob und in welcher Höhe sie eine Hundetaxe erheben.

Trotz entsprechender Grundlage im kantonalen Hundegesetz ist für die Erhebung der Hundetaxe ein städtisches Reglement erforderlich, welches den Grundsatz des „ob“ regelt. Die konkrete Höhe der Taxe muss zur Gewährleistung der Rechtssicherheit dann in Form eines materiellen Erlasses (Verordnung) durch den Gemeinderat erfolgen.

## 2. Anpassung des Gebührenreglements

Am 25. November 2012 haben die Stimmberechtigten der Stadt Bern im Rahmen des Produktgruppen-Budgets für das Jahr 2013 beschlossen, dass die Hundetaxe ab Inkraftsetzung des neuen kantonalen Hundegesetzes per 1. Januar 2013 Fr. 115.00 beträgt. Dadurch wurde die bisherige Taxe in der Höhe von Fr. 100.00 der seit dem Jahr 1993 aufgelaufenen Teuerung angepasst.

Ziffer 1.1 in Anhang III GebR ist somit gestützt auf den Beschluss der Stimmberechtigten der Stadt Bern sowie das neue kantonale Hundegesetz entsprechend anzupassen. Das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) empfiehlt den Gemeinden, einen Gebührenrahmen in das Gebührenreglement aufzunehmen und die konkrete Höhe durch den Gemeinderat in einer Verordnung festzulegen (BSIG Information Nr. 9/916.31/1.2 vom 30. Oktober 2012).

Die Höhe der Hundetaxe wurde bis anhin im Gebührenreglement wie folgt festgehalten:

### Bisherige Ziffer 1.1 in Anhang III GebR:

		Tarif/Franken
<b>1</b>	<b>ZENTRALE DIENSTE</b>	
1.1	Hundetaxe pro Jahr	100.00
	Von der Hundetaxe befreit sind:	
	- Blindenführerhunde	
	- Therapiehunde	
	- Assistenzhunde	
	sofern die betreffenden Halterinnen und Halter einen entsprechenden Ausbildungsnachweis erbringen können.	

Da die Hundetaxe eine fakultative Gemeindesteuer darstellt, müssen folgende Punkte auf Reglementsstufe festgelegt werden:

- a) Kreis der Steuerpflichtigen,
- b) Gegenstand der Steuer,
- c) Grundzüge der Steuerbemessung,
- d) Steuertarif einschliesslich allfälliger Jahrespauschalen,
- e) Allfällige Übertragung von Bezugsaufgaben an öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Körperschaften,
- f) Höhe allfälliger Bussen bei Widerhandlungen.

Die Punkte a) und b) sind bereits in Artikel 13 Absatz 2 des neuen kantonalen Hundegesetzes geregelt. Artikel 16 des Hundegesetzes sieht zudem einen Straftatbestand für die Hinterziehung der Hundetaxe vor, so dass auch Punkt f) bereits berücksichtigt ist.

Vor diesem Hintergrund genügt es, wenn im Gebührenreglement eine einzige Bestimmung mit dem folgenden Wortlaut aufgenommen wird:

		Tarif/Franken
<b>1</b>	<b>ZENTRALE DIENSTE</b>	
1.1	<p>Gestützt auf Artikel 13 des kantonalen Hundegesetzes vom 27. März 2012 (BSG 916.31) wird eine Hundetaxe erhoben. Taxpflichtig sind die Hundehalterinnen und Hundehalter, welche am 1. August in der Stadt Bern Wohnsitz haben.</p> <p>Die Hundetaxe beträgt mindestens Fr. 115.00 und höchstens Fr. 300.00. Der Gemeinderat legt die Höhe der Taxe durch Verordnung<sup>1</sup> fest. Die Höhe der Taxe ist für alle Hunde gleich.</p> <p>Zusätzlich zu den Ausnahmen in Artikel 13 Absatz 3 des kantonalen Hundegesetzes sind von der Hundetaxe befreit, sofern die betreffenden Halterinnen und Halter einen entsprechenden Nachweis erbringen können:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Rettungshunde</li> </ul>	

Begründung der zusätzlichen Ausnahme (Rettungshunde):

Die Rettungshunde werden vom Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern als zusätzliche Ausnahme vorgeschlagen. Sie leisten ebenfalls einen humanitären Beitrag wie die Hilfs- und Begleithunde von Menschen mit einer Behinderung.

Auf den 1. Januar 2013 wurde die Hundetaxe bereits von Fr. 100.00 auf Fr. 115.00 erhöht (Anpassung an die aufgelaufene Teuerung). Der Gemeinderat erachtet es als nicht sinnvoll, die Hundetaxe zwei Jahre in Folge zu erhöhen. Deshalb sichert er zu, dass die Hundetaxe auch im Jahr 2014 für alle Hunde Fr. 115.00 betragen wird.

<sup>1</sup> Verordnung vom 24. November 2010 über das Halten von Hunden (Hundeverordnung; HV; SSSB 559.61)

**Antrag**

1. Der Stadtrat nimmt Kenntnis vom Vortrag des Gemeinderats betreffend Reglement vom 21. Mai 2000 über die Gebührenerhebung durch die Stadtverwaltung Bern (Gebührenreglement; GebR; SSSB 154.11); Teilrevision Anhang III Ziffer 1.1 (Hundetaxe).
2. Er beschliesst mit ... Ja- gegen ... Nein-Stimmen bei ... Enthaltungen die Teilrevision des Gebührenreglements unter Vorbehalt der fakultativen Volksabstimmung gemäss Artikel 37 der Gemeindeordnung vom 13. Dezember 1998 und Artikel 70 des Reglements vom 16. Mai 2004 über die politischen Rechte wie folgt:

		Tarif/Franken
<b>1</b>	<b>ZENTRALE DIENSTE</b>	
1.1	<p>Gestützt auf Artikel 13 des kantonalen Hundegesetzes vom 27. März 2012 (BSG 916.31) wird eine Hundetaxe erhoben. Taxpflichtig sind die Hundehalterinnen und Hundehalter, welche am 1. August in der Stadt Bern Wohnsitz haben.</p> <p>Die Hundetaxe beträgt mindestens Fr. 115.00 und höchstens Fr. 300.00. Der Gemeinderat legt die Höhe der Taxe durch Verordnung<sup>2</sup> fest. Die Höhe der Taxe ist für alle Hunde gleich.</p> <p>Zusätzlich zu den Ausnahmen in Artikel 13 Absatz 3 des kantonalen Hundegesetzes sind von der Hundetaxe befreit, sofern die betreffenden Halterinnen und Halter einen entsprechenden Nachweis erbringen können:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Rettungshunde</li> </ul>	

3. Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen des Reglements.

Bern, 3. Juli 2013

Der Gemeinderat

Beilagen:

1. Hundegesetz vom 27. März 2012 (BSG 916.31)
2. BSIG Nr. 9/916.31/1.1 vom 19. September 2012
3. BSIG Nr. 9/916.31/1.2 vom 30. Oktober 2012

<sup>2</sup> Verordnung vom 24. November 2010 über das Halten von Hunden (Hundeverordnung; HV; SSSB 559.61)

27.  
März  
2012

## Hundegesetz

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,*

gestützt auf Artikel 42 Absatz 1 des eidgenössischen Tierschutzgesetzes vom 16. Dezember 2005 (TSchG)<sup>1)</sup> und Artikel 59 Absatz 1 des eidgenössischen Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966 (TSG)<sup>2)</sup>,

auf Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

### 1. Allgemeine Bestimmungen

Zweck und  
Gegenstand

**Art. 1** <sup>1</sup>Dieses Gesetz bezweckt den sicheren und verantwortungsbewussten Umgang mit Hunden.

<sup>2</sup> Es regelt

- a die Zuständigkeiten und die Datenbekanntgabe im Hundewesen,
- b die allgemeine Prävention gegen Konflikte mit Hunden,
- c die Pflichten der Hundehalterinnen und Hundehalter,
- d die Massnahmen zur Einschränkung der Hundehaltung im Einzelfall,
- e die Hundetaxe.

Zuständigkeiten

**Art. 2** <sup>1</sup>Die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion vollzieht dieses Gesetz, sofern durch die eidgenössische oder kantonale Gesetzgebung nicht andere Stellen als zuständig erklärt werden.

<sup>2</sup> Die Gemeinden erfüllen die ihnen durch dieses Gesetz und seine Ausführungserlasse zugewiesenen Aufgaben und nehmen im Zusammenhang mit Hunden ihre gemeindepolizeilichen Pflichten wahr.

Datenbekannt-  
gabe

**Art. 3** <sup>1</sup>Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten kantonalen und kommunalen Behörden geben einander unaufgefordert Massnahmen und Feststellungen, die auf einen allfälligen Handlungsbedarf im Sinne von Artikel 12 Absatz 1 schliessen lassen, sowie die Personalien der Halterinnen und Halter der betroffenen Hunde bekannt.

<sup>2</sup> Die Gerichte teilen der zuständigen Stelle der Volkswirtschaftsdirektion unaufgefordert alle Urteile mit, welche verhaltensauffällige Hunde betreffen.

<sup>1)</sup> SR 455

<sup>2)</sup> SR 916.40

## 2. Allgemeine Prävention gegen Konflikte mit Hunden

**Art. 4** <sup>1</sup>Der Kanton kann den sicheren und verantwortungsbewussten Umgang mit Hunden mit geeigneten Massnahmen fördern.

<sup>2</sup> Er kann dazu insbesondere Kampagnen und andere Massnahmen der Öffentlichkeitsarbeit durchführen oder diejenige anderer öffentlicher oder privater Organisationen mittragen.

## 3. Pflichten der Hundehalterinnen und Hundehalter

Grundsätze

**Art. 5** <sup>1</sup>Hunde sind so zu halten, dass sie Menschen und Tiere nicht belästigen oder gefährden.

<sup>2</sup> Sie dürfen im öffentlichen Raum nicht unbeaufsichtigt laufen gelassen werden und sind jederzeit wirksam unter Kontrolle zu halten.

<sup>3</sup> Herdenschutzhunde dürfen bei ihren Einsätzen zum Schutz der Herde unbeaufsichtigt gelassen werden. Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.

<sup>4</sup> Vorbehalten bleiben die Vorschriften der eidgenössischen Tierschutzgesetzgebung über die artgerechte Hundehaltung sowie Einsätze von Diensthunden als Zwangsmittel der Kantonspolizei.

Kennzeichnung  
und Registrierung

**Art. 6** <sup>1</sup>Wer einen Hund hält, hat diesen nach den Vorschriften der eidgenössischen Tierseuchengesetzgebung zu kennzeichnen und zu registrieren.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt die Zugriffsmöglichkeiten auf die entsprechende Datenbank durch Verordnung.

Leinen- und  
Maulkorbpflicht

**Art. 7** <sup>1</sup>Wer einen Hund mit sich führt, muss ihn in den folgenden Fällen an der Leine halten:

- a* beim Fehlen anderer wirksamer Kontrollmöglichkeiten,
- b* auf Schulanlagen, öffentlichen Spiel- und Sportplätzen,
- c* in öffentlichen Verkehrsmitteln, an Bahnhöfen und Haltestellen,
- d* beim Betreten von Weiden, auf denen sich Nutztiere aufhalten (bestossene Weiden),
- e* auf Anordnung im Einzelfall.

<sup>2</sup> Die Gemeinden überwachen die Einhaltung der Leinenpflicht nach Absatz 1 und können weitere Orte bezeichnen, an denen Hunde an der Leine zu führen sind.

<sup>3</sup> Sie können in Einzelfällen Ausnahmen von der Leinenpflicht nach den Absätzen 1 und 2 bewilligen.

<sup>4</sup> Vorbehalten bleiben Leinenpflichten gemäss der Jagd- und Naturschutzgesetzgebung.

- <sup>5</sup> Hunde müssen einen Maulkorb tragen, wenn
- a* sie bissig sind,
  - b* es im Einzelfall angeordnet worden ist.

Zutrittsverbote  
für Hunde

**Art. 8** Die Gemeinden können Orte bezeichnen, zu denen Hunde keinen Zutritt haben.

Ausführen von  
Hunden im Rudel

**Art. 9** <sup>1</sup>Pro Person dürfen nicht mehr als drei Hunde, die älter als vier Monate sind, gleichzeitig ausgeführt werden.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat kann durch Verordnung Ausnahmen für besonders ausgewiesene Halterinnen und Halter oder besonders ausgebildete Hunde vorsehen.

Beseitigung  
von Hundekot

**Art. 10** Wer einen Hund ausführt, hat dessen Kot zu beseitigen.

Haftpflicht-  
versicherung

**Art. 11** <sup>1</sup>Die Halterin oder der Halter muss über eine Haftpflichtversicherung verfügen, welche die Risiken der Hundehaltung abdeckt.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat bestimmt die Deckungssumme durch Verordnung.

<sup>3</sup> Die Versicherungspolice ist auf Verlangen den mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten kantonalen und kommunalen Behörden vorzuweisen.

#### 4. Einschränkungen der Hundehaltung im Einzelfall

Massnahmen

**Art. 12** <sup>1</sup>Die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion ordnet die erforderlichen Einschränkungen der Hundehaltung im Einzelfall an, wenn

- a* ein Hund Menschen oder Tiere verletzt hat,
- b* ein Hund übermässiges Aggressionsverhalten oder andere Verhaltensauffälligkeiten zeigt,
- c* die Halterin oder der Halter nicht genügende Gewähr für eine sichere und verantwortungsbewusste Hundehaltung bietet.

<sup>2</sup> Sie ordnet insbesondere folgende Massnahmen an:

- a* Verhaltensüberprüfung des Hundes durch Sachverständige,
- b* Verpflichtung der Halterin oder des Halters zum Besuch von Ausbildungskursen mit oder ohne Hund,
- c* Verpflichtung der Halterin oder des Halters zum Besuch einer Verhaltenstherapie mit dem Hund,
- d* Verbot, einen Hund zum Schutzdienst auszubilden oder dafür einzusetzen,

- e* Verpflichtung der Halterin oder des Halters, den Hund auf öffentlichem Grund an der Leine zu führen oder ihm einen Maulkorb anzulegen oder beides zu tun,
- f* namentliche Bezeichnung der Personen, die den Hund ausführen dürfen,
- g* Verpflichtung der Halterin oder des Halters, bauliche oder andere Vorkehrungen zu treffen, die verhindern, dass sich der Hund vom privaten Grund entfernen kann,
- h* vorübergehende Platzierung des Hundes zur Beobachtung in einem Tierheim oder in einer andern geeigneten Tierhaltung,
- i* Beschlagnahme des Hundes,
- k* befristetes oder unbefristetes Verbot des Haltens von Hunden im Allgemeinen oder von Hunden bestimmter Rassentypen oder Grössen,
- l* Zuchtverbot oder Auflagen für die Zucht,
- m* Sterilisation oder Kastration des Hundes,
- n* Tötung des Hundes.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben Massnahmen der Gemeinden gestützt auf die Polizeigesetzgebung.

## 5. Hundetaxe

**Art. 13** <sup>1</sup>Die Gemeinden können eine Hundetaxe erheben. Der Ertrag ist zur Finanzierung von Tätigkeiten im Hundewesen zu verwenden.

<sup>2</sup> Taxpflichtig sind Halterinnen und Halter mit Wohnsitz in der Gemeinde, sofern ihr Hund älter ist als sechs Monate.

<sup>3</sup> Es wird keine Hundetaxe erhoben für

- a* Hilfs- und Begleithunde von Menschen mit einer Behinderung,
- b* Hunde, die sich zur Neuplatzierung vorübergehend in Tierheimen befinden,
- c* Hunde, für die im gleichen Jahr bereits in einer andern Gemeinde oder in einem andern Kanton eine Hundetaxe entrichtet worden ist.

<sup>4</sup> Die Gemeinden können weitere Kategorien von Hunden ganz oder teilweise von der Hundetaxe befreien.

<sup>5</sup> Sie regeln nach den Vorschriften der Gemeindegesetzgebung, ob und in welcher Höhe sie eine Hundetaxe erheben.

## 6. Rechtspflege und Strafbestimmungen

Rechtspflege

**Art. 14** <sup>1</sup>Gegen Verfügungen der zuständigen Stelle der Volkswirtschaftsdirektion nach diesem Gesetz kann bei der Volkswirtschaftsdirektion Beschwerde geführt werden.

<sup>2</sup> Für die Veranlagung der Hundetaxe gelten die Vorschriften der Steuergesetzgebung über die fakultativen Gemeindesteuern.

<sup>3</sup> Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)<sup>1)</sup>.

Strafbestimmungen  
1. Verstösse  
gegen Hundehaltungsvorschriften

**Art. 15** Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen der Artikel 5 Absätze 1 und 2, 7 Absätze 1 und 5, 9 Absatz 1, 10 oder 11 Absätze 1 und 3 oder den in Ausführung dieser oder anderer Bestimmungen dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften über die Hundehaltung zuwiderhandelt, wird mit Busse bestraft.

2. Hinterziehung  
von Hundetaxen

**Art. 16** <sup>1</sup>Mit Busse bis 5000 Franken wird bestraft, wer als taxpflichtige Person vorsätzlich oder fahrlässig bewirkt oder zu bewirken versucht, dass die Erhebung der Hundetaxe zu Unrecht unterbleibt oder die Hundetaxe unrechtmässig rückerstattet oder ungerechtfertigt erlassen wird.

<sup>2</sup> Die Gemeinden setzen die Busse nach Absatz 1 fest. Diese fällt ihnen zu.

## 7. Schlussbestimmungen

Aufhebung  
eines Erlasses

**Art. 17** Das Gesetz vom 25. Oktober 1903 über die Hundetaxe wird aufgehoben (BSG 665.1).

Inkrafttreten

**Art. 18** Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 27. März 2012

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Giauque*

Die Vizestaatsschreiberin: *Aeschmann*

<sup>1)</sup> BSG 155.21

*Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 22. August 2012*

Der Regierungsrat stellt fest, dass vom Referendumsrecht zum Hundegesetz innerhalb der festgesetzten Frist kein Gebrauch gemacht worden ist.

Das Gesetz ist in die Bernische Amtliche Gesetzessammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

RRB Nr. 1411 vom 19. September 2012:  
Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2013

Rechtsabteilung  
Münsterplatz 3a  
3011 Bern

19. September 2012

**Kontaktstelle:**  
Rechtsabteilung  
Sekretariat  
031 633 46 62

**Geht an:**

- Einwohner- und gemischte Gemeinden
- Regierungsstatthalterämter
- Diverse Abonnenten

---

## Information

### Neuregelung der Hundetaxe

Am 1. Januar 2013 wird das neue Hundegesetz vom 27. März 2012 (BSG 916.31) in Kraft treten und die bisherigen kantonalen Rechtsgrundlagen für die Erhebung der Hundetaxe werden gleichzeitig aufgehoben. Art. 13 des Hundegesetzes stellt es den Gemeinden frei, ob sie inskünftig eine Hundetaxe erheben wollen, und verweist für die Regelung der Hundetaxe auf die Vorschriften der Gemeindegesetzgebung. Die genannte kantonale Bestimmung schreibt nur den Verwendungszweck der Hundetaxe sowie gewisse Kategorien von abgabebefreiten Hunden vor; darunter fallen Hilfs- und Begleithunde von Menschen mit einer Behinderung, Hunde, die sich zur Neuplatzierung vorübergehend in Tierheimen befinden, Hunde, für die bereits eine Taxe entrichtet worden ist, und Hunde, die nicht älter als sechs Monate sind. Darüber hinaus können die Gemeinden weitere Kategorien von Hunden von der Taxe befreien oder für bestimmte Hunde ermässigte oder progressive Taxen erheben. Für die Erhebung der Hundetaxe ist aufgrund des Legalitätsprinzips im Abgaberecht ein Gemeindereglement erforderlich, welches den Grundsatz des „ob“ regelt (vgl. Handbuch Polizeiaufgaben der Gemeinden, 2. Aufl., Bern 2011, S. 146). Die konkrete Festsetzung durch den Gemeinderat muss dann in einem materiellen Erlass erfolgen (Verordnung).

Da die Hundetaxe eine fakultative Gemeindesteuer ist, müssen – soweit nicht bereits das kantonale Recht Regelungen enthält – nach Art. 248 Abs. 2 des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 (StG; BSG 661.11) folgende Punkte auf Reglementsstufe festgelegt werden:

- a) der Kreis der Steuerpflichtigen,
- b) der Gegenstand der Steuer,
- c) die Grundzüge der Steuerbemessung,
- d) der Steuertarif einschliesslich allfälliger Jahrespauschalen,
- e) die allfällige Übertragung von Bezugsaufgaben an öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Körperschaften,
- f) die Höhe allfälliger Bussen bei Widerhandlungen.

Die Punkte a) und b) sind – mit Ausnahme des für die Anknüpfung an den Wohnsitz der Halterin oder des Halters massgebenden Zeitpunkts – bereits in Art. 13 Abs. 2 des Hundegesetzes geregelt. Art. 16 des Hundegesetzes sieht zudem einen Straftatbestand für die Hinterziehung der Hundetaxe vor, so dass auch Punkt f) bereits berücksichtigt ist.

Vor diesem Hintergrund genügt es, wenn im Gebührenreglement (od. in einem anderen Reglement) eine einzige Bestimmung mit dem folgenden Wortlaut aufgenommen wird:

<sup>1</sup> Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe gemäss Art. 13 des kantonalen Hundegesetzes.

<sup>2</sup> Taxpflichtig sind die Hundehalterinnen und Hundehalter, welche am 1. August [= bisheriger Stichtag] in der Gemeinde Wohnsitz haben.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat legt die Höhe der Taxe zwischen Fr. xxx und xxx (jährlich pro Hund) in einer Verordnung fest. Die Höhe der Taxe ist für alle Hunde gleich/wie folgt zu differenzieren:

... [z.B. Definition von Kategorien nach Alter, Grösse und Gewicht des Hundes]

<sup>4</sup> Allfällige zusätzliche Ausnahmen von der Taxpflicht nach Art. 13 Abs. 4 Hundegesetz]

Auf Verordnungsstufe, d.h. im Tarif, wäre dann die Höhe der Taxe festzulegen [z.B. CHF 50 jährlich pro Hund].



Amt für Gemeinden und  
Raumordnung  
Nydegasse 11/13  
3011 Bern

30. Oktober 2012

**Kontaktstelle:**  
Abteilung Gemeinden  
Bereich Gemeindefinanzen  
Tel. 031 633 77 82  
gem.agr@jgk.be.ch

**Geht an:**

- Einwohner- und gemischte Gemeinden
- Regierungsstatthalterämter
- Diverse Abonnenten

[www.be.ch/agr](http://www.be.ch/agr)

---

## Information

### Neues Hundegesetz

Die BSIG Nr. 9/916.31/1.1 der Volkswirtschaftsdirektion zum neuen Hundegesetz hat bei vielen Gemeinden zu Fragen geführt.

#### Rechtliche Grundlagen

Rechtlich ist die Hundetaxe weiterhin eine Steuer (fakultative Gemeindesteuer). Die Gemeinde muss - falls sie Hundesteuern erheben will - über eine reglementarische Grundlage verfügen. Wir empfehlen, den in der BSIG 9/916.31/1.1 vorbereiteten Text mit Gebührenrahmen in das Gebührenreglement aufzunehmen und die konkrete Höhe durch den Gemeinderat in der Gebührenverordnung festlegen zu lassen. Falls es dieses Jahr nicht mehr möglich ist, das entsprechende Reglement zu beschliessen, kann es auch an der ersten Gemeindeversammlung oder der ersten Sitzung des Gemeindeparlaments 2013 zur Genehmigung vorgelegt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass der Stichtag für die Taxpflicht nach dem Beschluss- und Inkrafttretensdatum ist (vorgeschlagen ist der bisherige Stichtag 1.8.).

#### Rechnungslegungs-Grundlagen

Die bisherigen Verbuchungsvorschriften behalten ihre Gültigkeit (Funktionen 780 für Auslagen "Hunde-WC" und 904 für Einnahmen Hundesteuer). Wir empfehlen, keine Spezialfinanzierung zu führen. Der Gesetzgeber wollte die Auslegung der Hundetaxe weit gefasst verstehen. So sollen die Einnahmen für die Aufgaben der Gemeinde im Zusammenhang mit der Hundehaltung (Überwachung Leinenpflicht, Meldepflichten, Inkasso, Hundekotbeseitigung) verwendet werden, die Kosten müssen jedoch nicht exakt abgebildet werden. Es steht den Gemeinden frei, trotzdem eine Spezialfinanzierung nach Art. 86 ff der Gemeindeverordnung zu führen. In diesem Fall braucht es entsprechende Reglementsbestimmungen.

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen die für Ihre Gemeinde zuständigen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter gerne zur Verfügung.

**Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern**  
**Bereich Gemeindefinanzen**